

Verwendungsrichtlinien für Spenden und Projektförderung (Stand: 20.07.2026)

§ 1 Vorbemerkungen

1. Diese Richtlinien regeln die Verwendung der Mittel der Forschungsförderungsfonds der Universitätsklinikum Erlangen einschließlich Matching funds.
2. Änderungen dieser Richtlinien werden auf Vorschlag der Geschäftsstelle oder des Stiftungsvorstandes durch den Stiftungsrat beschlossen.

§ 2 Abwicklung

1. Die Verausgabung der Spenden und Projektmittel erfolgt grundsätzlich über am Universitätsklinikum eingerichtete Finanzstellen.
2. Der Übertrag von Mitteln und Projekten an externe Einrichtungen ist nicht zulässig.

§ 3 Zweckbindung

Die Mittel sind in Übereinstimmung mit den Stiftungszwecken zu verausgaben. Die satzungsgemäßen Zwecke der Forschungsförderungsfonds der Universitätsklinikum Erlangen sind

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
- c) die Förderung von Bildung und Erziehung sowie
- d) mildtätige Zwecke im Bereich der medizinischen Versorgung bedürftiger Personen.

Die jeweilige Zweckbindung des Spendenden (Mittel für einen konkreten Projektantrag, Benennung eines/ einer Begünstigten/ Bereich/ Fachgebiet oder konkrete Festlegung) ist in Übereinstimmung mit den Stiftungszwecken der Forschungsförderungsfonds der Universitätsklinikum Erlangen zu beachten.

Die Stiftungszwecke werden entsprechend der Satzung der Forschungsförderungsfonds der Universitätsklinikum Erlangen im Einzelnen verwirklicht durch:

- a) im Bereich der Wissenschaft und Forschung durch die Initiierung, Durchführung und Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten in den Forschungsbereichen der einzelnen am Universitätsklinikum Erlangen vertretenen medizinischen Disziplinen einschließlich der Vergabe von Preisen für hervorragende wissenschaftliche Leistungen; eingeschlossen ist die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Symposien, Tagungen sowie die Herausgabe wissenschaftlicher Arbeiten,
- b) im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Zurverfügungstellung von medizinischen Geräten und die Erbringung sonstiger Leistungen mit dem Ziel, die Versorgung der Patientinnen und Patienten und die medizinische Prävention zu verbessern,
- c) im Bereich Bildung und Erziehung durch die Förderung von Maßnahmen, die der Ausbildung von Studierenden und der Weiterbildung von Wissenschaftlern und Ärzten, in den am Universitätsklinikum Erlangen vertretenen medizinischen Disziplinen dienen, einschließlich der Vergabe von Stipendien, Beihilfen und ähnlichen Zuwendungen zur Durchführung und Förderung der Fort- und Ausbildung insbesondere des medizinischen Nachwuchses an geeignete und bedürftige Studierende sowie durch Förderung von Lehr- und Ausbildungseinrichtungen,

d) im Bereich der Mildtätigkeit durch die selbstlose Unterstützung von Maßnahmen zur medizinischen Versorgung hilfsbedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der unmittelbaren medizinischen Hilfe in ihrer jeweiligen konkreten Lebenssituation bedürfen oder wegen ihrer wirtschaftlichen Lage an einer ordnungsgemäßen medizinischen Versorgung nicht teilhaben können

§ 4 Zeitnahe Mittelverwendung

1. Die ausgeschütteten Spendengelder unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Sofern kein Projektantrag vorliegt, der eine andere Projektlaufzeit vorsieht, sind die an das Universitätsklinikum ausgezahlten Zuwendungen bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres zu verwenden.
2. Zuwendungen ab 10.000 € können bis zum Ende des übernächsten Jahres bei der Forschungsstiftung verbleiben und in diesem Zeitraum abgerufen werden.
3. Entsprechend eines Verwendungsplans nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt benötigte Mittel können auf Antrag an die Forschungsstiftung Medizin zurückgezahlt werden und dort in eine Projektrücklage eingestellt werden.
4. Nicht fristgerecht verwendete Gelder fließen zurück an die Forschungsstiftung in den fachungebundenen Bereich.

§ 5 Richtlinien für Spenden

Ausgeschüttete Spendengelder sind vom jeweiligen Fachbereich entsprechend der satzungsgemäßen Zwecke der Forschungsstiftung und der Zweckbindung des Spendenden zu verwenden.

§ 6 Richtlinien für Projektförderung

1. Die Mittel sind entsprechend des bewilligten Projektvorschlages zu verwenden. Soweit es dem Vorhaben dient, können ohne Rückfrage bei der Forschungsstiftung die bewilligten Ansätze der Ausgabenarten Personal und Sachmittel um bis zu 30% gegenseitig verstärkt werden. Bezugsgröße ist dabei die Ausgabeart, die verstärkt werden soll. Dabei dürfen Ablehnungen in der Bewilligung nicht umgangen werden.
2. Sofern der/ die Antragsstellende während der Projektlaufzeit ausscheidet, kann das Projekt vorzeitig beendet werden oder ein/e Vertreter/in benannt werden. Die Zustimmung der Forschungsstiftung ist einzuholen. Hat das Projekt noch nicht begonnen, wird die Bewilligung zurückgezogen.
3. Restmittel aus abgeschlossenen Projekten sind an die Forschungsstiftung zurückzuzahlen.

§ 7 Unzulässige Mittelverwendungen

Folgende Verwendungen sind grundsätzlich nicht zulässig:

- a. Ausgaben für administrative Tätigkeiten
- b. Ausgaben für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, Mieten
- c. Ausgaben für allgemeine Institutseinrichtung (z. B. Büromöbel, Handwerkzeug, Schutzkleidung), für Büromaterial, Taschenrechner, Porto und Fernmeldegebühren
- d. Betriebs- und Wartungskosten (z. B. Strom, Gas, Wasser, Kühlmittel), Wartungsverträge

- e. Beiträge zu Sachversicherungen, Ausgaben für Schutzbriefe
- f. Ausgaben für Geräte, die zur zeitgemäßen Grundausstattung zu rechnen sind, hierzu zählt insbesondere auch EDV-Ausstattung (Laptop, iPhone, Tablet inkl. Standardsoftware)
- g. Ausgaben zur Vervollständigung oder Reparatur von Geräten
- h. Bewirtungskosten sind ausschließlich im Rahmen von Patienten- und Angehörigenveranstaltungen sowie im Rahmen wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie Kolloquien o.ä., die der Auswahl von wissenschaftlichen Projekten dienen, zulässig

§ 8 Ergebnisse und Publikationen bei Projekten

Spätestens sechs Monate nach Beendigung eines Projektes ist der Forschungsstiftung Medizin unaufgefordert ein Abschlussbericht vorzulegen. Dieser soll auch eine kurze laienverständliche Zusammenfassung der Projektergebnisse sowie ein Foto oder eine Grafik für die Informationsmaterialien der Forschungsstiftung beinhalten. Alle Veröffentlichungen und Abstracts aus Ergebnissen des Förderprojekts sind – auch bei Mischfinanzierung - mit dem Zusatz "gefördert durch die Forschungsstiftung Medizin am Universitätsklinikum Erlangen" oder „supported by the Research Foundation Medicine at the University Hospital Erlangen, Germany“ zu versehen und unaufgefordert der Forschungsstiftung zuzuleiten.

§ 9 Nachweis und Rückforderung

1. Die Forschungsstiftung Medizin ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Mittel zu überprüfen und einen Nachweis über die Verwendung der Mittel verlangen.
2. Werden Mittel nicht entsprechend ihrer Zweckbindung oder diesen Richtlinien verwendet, kann die Forschungsstiftung Medizin bereits ausgezahlte Mittel ganz oder teilweise zurückfordern.